



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/058-2025#032
Datum: 23.10.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neuss, Hbf, Abbruch des Postverteilerzentrums“

**in der Gemeinde Neuss
im Rhein-Kreis Neuss**

Bahn-km 81,050 bis 81,050

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 29
46049 Oberhausen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Immissionsschutz.....	4
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.4	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	6
A.9	Hinweise	6
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Immissionsschutz.....	10
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	11
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
B.5	Gesamtabwägung.....	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung West I.IA-W-RS1 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neuss, Hbf, Abbruch des Postverteilerzentrums“, in der Gemeinde Neuss, im Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 81,050 bis 81,050 der Strecke 2550, Aachen - Kassel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau des ehemaligen Postverteilerzentrums:

- Rückbau und Lagerung von allen noch vorhandenen, bahnbetriebsnotwendigen Einbauten,
- Rückbau und fachgerechte Entsorgung von allen übrigen Einbauten sowie dem noch vorhandenen Mobiliar,
- Sicherung des Mastes im Anbau des ehemaligen Postverteilerzentrums sowie sämtliche Leitungen im Bereich des Gebäudeabbruches während des Rückbaus durch geeignete Maßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 08.05.2025, 8 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslageplan vom 08.05.2025, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 08.05.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 08.05.2025, 1 Seite	genehmigt
5.1	EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG	nur zur Information
5.2	Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 29.11.2024, 29 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
5.3	Artenschutzfachliche Begutachtung des zum Abriss vorgesehen ehemaligen Postverteilerzentrums, Bahnhofsgebäude Nr. 6, Bahnhof Neuss, Ecke Salzstraße, Stand Dezember 24, 11 Seiten	genehmigt
6	Kosteneinschätzung vom 03.04.2025, 1 Seite	nur zur Information
7	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 08.05.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
8	Auszug Lärmkartierung, 1 Seite	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten.
- Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach

Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.1.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorzulegen, damit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten dokumentiert wird.
- Anfallender Bodenaushub ist durch den Gutachter zu klassifizieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz:

- Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

- Das Merkblatt „Abfallrechtliche Hinweise bei Abbruchtätigkeiten“ des Rhein-Kreises Neuss ist zu beachten.

Zur Wasserwirtschaft:

- Das Merkblatt „Wasserrechtliche Hinweise bei Abbruchtätigkeiten“ des Rhein-Kreises Neuss ist zu beachten.

Zum Immissionsschutz:

- Das Merkblatt „Immissionsschutz bei Abbruchtätigkeiten“ des Rhein-Kreises Neuss ist zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neuss, Hbf, Abbruch des Postverteilerzentrums“ hat der Rückbau des ehemaligen Postverteilerzentrums zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 81,050 bis 81,050 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Neuss.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung West I.IA-W-RS1 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.06.2025, Az. BA 31100026, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neuss, Hbf, Abbruch des Postverteilerzentrums“ beantragt. Der Antrag ist am 25.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.08.2025, Az. 641pa/058-2025#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung West I.IA-W-RS1 hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rhein-Kreis Neuss Stellungnahme vom 18.09.2025, Az.61.1-12-10-15/25

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung West I.IA-W-RS1.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung Az. 641pa/058-2025#032, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau des ehemaligen Postverteilerzentrums. Dieses Gebäude befindet sich im Eigentum der DB AG, ist bereits seit mehreren Jahren ohne Nutzung und soll im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht abgebrochen werden. Alle noch vorhandenen, bahnbetriebsnotwendigen Einbauten werden vor dem Abbruch zurückgebaut und verlagert. Alle übrigen Einbauten sowie das noch vorhandene Mobiliar sind abgängig. Sie werden im Rahmen der Entkernung ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

Die Planung dient der Verkehrssicherungspflicht, da das Gebäude seit mehreren Jahren ohne Nutzung steht. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Immissionsschutz

B.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl.

§ 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Die Richtwerte der AVV Baulärm werden in jedem Falle eingehalten, die Maßnahme wird ausschließlich in werktäglichen Schichten in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr ausgeführt, wobei der Tagespegel von 70-74 dbA des Umgebungslärms zwischen den Brückenbauwerken an der Salzstraße in Neuss nicht überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.1.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

B.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.1.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist von der Altablagerung Ne-1027,00 betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Basisaufschüttung aus dem Jahre 1934, welche im Rahmen der Errichtung der Bahnanlagen entstanden ist. Die Fläche wurde bisher nur in Teilbereichen untersucht. Der Bereich des geplanten Abbruchs wurde bisher nicht

untersucht, weshalb keine Erkenntnisse über eine mögliche Umweltrelevanz vorliegen.

Die Nebenbestimmungen unter A 4.3 ergeben sich aus den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie weiteren abfall- sowie bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Sie sind aus Gründen besonderer Nachhaltigkeit geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich. Zugleich tragen sie der Stellungnahme der Rhein-Kreis Neuss vom 18.09.2025 Rechnung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planung dient der Verkehrssicherungspflicht, da das Gebäude seit mehreren Jahren ohne Nutzung steht. Alle noch vorhandenen, bahnbetriebsnotwendigen Einbauten werden vor dem Abbruch zurückgebaut und verlagert. Alle übrigen Einbauten sowie das noch vorhandene Mobiliar sind abgängig. Sie werden im Rahmen der Entkernung ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Immissionsschutzes sowie der Abfallwirtschaft sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 23.10.2025

Az. 641pa/058-2025#032

EVH-Nr. 3540152

Im Auftrag

(Dienstsiegel)